



Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung

- Flurbereinigungsbehörde -

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Remchingen-Nöttingen (A8) Enzkreis

Vorläufige Anordnung Nr. 10

AZ.: 3443-B 5.4

vom 30.01.2026

1. Besitzentzug

Zur Bereitstellung von Flächen für den Neubau der Grünbrücke Mutschelbach wird vom Landratsamt Enzkreis – untere Flurbereinigungsbehörde – auf Antrag der Autobahn GmbH des Bundes vom 14.01.2026 nach § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546) im Flurbereinigungsverfahren Remchingen-Nöttingen (A8) Folgendes angeordnet:

Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

15.04.2026

Besitz und Nutzung der Grundstücksflächen vorübergehend für die Dauer der Maßnahme bzw. dauerhaft entzogen, die in der Besitzregelungskarte vom 30.01.2026 in brauner (dauerhaft) und grüner (vorübergehend) Farbe bezeichnet sind. Die Besitzregelungskarte ist Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung (Anlage 2)

2. Besitzzuweisung

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, wird ab

15.04.2026

für den oben genannten Zweck in den Besitz der nach Nr. 1 entzogenen Flächen eingewiesen. Das Besitzrecht erstreckt sich auch auf die von der Autobahn GmbH des Bundes zur Umsetzung des Vorhabens Beauftragten.

3. Flächenrückgabe

Die in den unter 1 genannten Karte in grüner Farbe dargestellten Flächen werden den Beteiligten nach Fertigstellung der betroffenen Maßnahmen wieder zur Nutzung zurückgegeben. Der Zeitpunkt der Rückgabe wird den Beteiligten gesondert mitgeteilt werden.

4. Auflagen

Die vorläufige Anordnung ergeht mit folgenden Auflagen:

- Der Vorhabensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird. Hierzu hat der Unternehmensträger die vorhandenen Wege in befahrbarem Zustand zu erhalten und die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen und für den landwirtschaftlichen Verkehr offenzuhalten.
- Der Vorhabensträger hat dafür Sorge zu tragen, dass vorübergehend in Anspruch genommene landwirtschaftliche Flächen vor deren Rückgabe durch ordnungsgemäße Rekultivierung wieder in einen bewirtschaftbaren Zustand gebracht werden.
- Der Vorhabensträger hat der Flurbereinigungsbehörde zeitnah mitzuteilen, wenn nur vorübergehend besitzentzogene Flächen wieder dauerhaft bewirtschaftet werden können.

5. Geldentschädigungen für wesentliche Grundstücksbestandteile, Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen

- a) Wesentliche Grundstücksbestandteile

Wesentliche Grundstücksbestandteile (Bauwerke, Bäume, Sträucher usw.), die auf den unter 1. genannten Flächen entfernt werden müssen, werden entschädigt.

b) Aufwuchsentschädigung

Für die unter Nr. 1 bezeichneten Flächen wird in den Fällen, in denen bereits vor dem Besitztzug angelegter Aufwuchs nicht mehr geerntet werden kann, eine Entschädigung gezahlt. Als Berechnungsgrundlage wird für die bei der Grundstücksinanspruchnahme vorhandenen Kulturen

der aktuelle „Schätzrahmen für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen“ des Landesbauernverbandes Baden-Württemberg bestimmt. Sofern der Schätzrahmen für einzelne Kulturen keine Werte enthält, wurde der Wert unter Beiziehung von Sachverständigen bewertet.

c) Nutzungsentschädigung

Für in Anspruch genommene Flächen (siehe Nr. 1) wird - außer in den Jahren, in denen Aufwuchsentschädigung (siehe Nr. 5b) gezahlt wird - jährlich eine Nutzungsentschädigung gezahlt, soweit nicht Ersatzland zur Verfügung gestellt oder zumutbares Ersatzland angepachtet werden kann. Die Nutzungsentschädigung wird längstens bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG gezahlt. Die Festlegung der Nutzungsentschädigung erfolgt nach den Grundsätzen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über Nutzungsentschädigungen in Unternehmensflurbereinigungen vom 29.12.2004 (GABl. 2005 S. 41) zuletzt geändert zum 31.12.2018.

d) Berechtigte

Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung nach Ziffer 5 erhalten:

- die Eigentümer der in Anspruch genommenen Flächen, wenn sie diese selbst bewirtschaften,

- die Pächter, nachdem sie das bestehende Pachtverhältnis dem Landratsamt – Flurbereinigungsbehörde – angemeldet und entweder durch Vorlage des Pachtvertrags oder bei mündlichem Pachtvertrag durch Bestätigung des Verpächters nachgewiesen haben. Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Pächter haben deshalb den vereinbarten Pachtzins weiterhin an die Verpächter zu entrichten.

e) Festsetzung

Die Höhe der Geldentschädigungen für wesentliche Grundstücksbestandteile, Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen werden durch gesonderten Beschluss festgesetzt.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Enzkreis, Sitz: Pforzheim eingelegt werden.

(Hinweis: Postanschrift der Gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung der Landkreise Enzkreis und Karlsruhe: Kriegsstraße. 103a, 76135 Karlsruhe oder jede andere Stelle des Landratsamts Enzkreis)

Begründung:

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL) hat mit Beschluss vom 19.03.2009 die Flurbereinigung Remchingen-Nöttingen (A8) nach §§ 1, 37 und 87 FlurbG angeordnet. Der Flurbereinigungsbeschluss ist unanfechtbar.

Das für den Neubau der Grünbrücke Mutschelbach erforderliche Land wird in der Flurbereinigung im für die Umsetzung des Vorhabens notwendigen Zeitraum bereitgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss zum Bau der Grünbrücke Mutschelbach über die Bundesautobahn A 8 zwischen den Anschlussstellen Karlsbad und Pforzheim-West wurde vom Regierungspräsidium Karlsruhe am 09.08.2022 festgestellt. Er wurde nach Veröffentlichung und Ablauf der Rechtsmittelfrist am 05.11.2022

unanfechtbar.

Die Autobahn GmbH des Bundes hat mit Schreiben vom 14.01.2026 zur Umsetzung der Planung innerhalb des Gebiets der Flurbereinigung Remchingen-Nöttingen (A8) eine vorläufige Anordnung nach § 36 Abs. 1 FlurbG beantragt.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen ist die einheitliche und gleichzeitige Entziehung von Besitz und Nutzung im angeordneten Umfang zum genannten Zeitpunkt erforderlich.

Die Festsetzung von Entschädigungen ist kein zwingender Bestandteil der Besitzregelung. Sie erfolgt daher der Höhe nach zur Entflechtung der Regelungen durch eine eigenständige Festsetzung.

Hinweise

- Die Besitzregelungskarte liegt ab sofort einen Monat lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten im Neuen Rathaus, San-Biagio-Platani-Platz 8, 75196 Remchingen während der üblichen Sprechzeiten aus.
- Am Freitag, den 13.02.2026 von 9 bis 12 Uhr ist ein Beauftragter der Flurbereinigungsbehörde im Neuen Rathaus, San-Biagio-Platani-Platz 8, 75196 Remchingen im Raum R 02-003 anwesend, der Sie auf Wunsch zu dieser Angelegenheit informieren kann.
- Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Karte auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung unter www.lgl-bw.de/3443 eingesehen werden.

Karlsruhe, den 30.01.2026

gez. Heberling

Leitender Fachbeamter

D.S.